

SATZUNG DER GOETHE-GESELLSCHAFT KASSEL e. V.

Fassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2017

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen „Goethe-Gesellschaft Kassel e.V.“ und ist eine selbständige Ortsvereinigung der internationalen Goethe-Gesellschaft in Weimar. Sie ist am 12. Dezember 1956 unter der Nummer 418 (jetzt 819) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

Sitz der Vereinigung ist Kassel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Zugehörigkeit zu der Vereinigung ergeben, ist Kassel.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die Goethe-Gesellschaft Kassel richtet ihre Tätigkeit auf die Förderung von Kunst und Kultur. Sie sieht ihre Aufgabe darin, sich mit dem Werk Johann Wolfgang von Goethes und der deutschen Literatur- und Kulturgeschichte der Klassik und Romantik fruchtbar und öffentlichkeitswirksam auseinander zu setzen. Dies geschieht durch Vortragsveranstaltungen, wissenschaftliche Tagungen, Autorenlesungen, Kulturreisen, Ausstellungsbesuchen sowie der Publikation einer Schriftenreihe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Goethe-Gesellschaft Kassel darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Mittel der Goethe-Gesellschaft Kassel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für diese Tätigkeit nur Ersatz für seine Auslagen und Aufwendungen, wie Bereitstellung von Räumen, etc.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Beiträge

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern. Die Höhe des Mindestbeitrages pro Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der einmalige Beitrag für Förderer der Goethe-Gesellschaft Kassel beträgt mindestens 500 Euro. Die Förderer haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Bei Austritt haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung des Betrags.

Personen, die sich um die Goethe-Gesellschaft Kassel besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beiträgen befreit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Goethe-Gesellschaft Kassel erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Kündigung, die dem Vorstand mindestens acht Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein muss, und

c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes.
Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschließung kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls in absehbarer Zeit keine Mitgliederversammlung ansteht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Organe der Vereinigung

Die Organe der Goethe-Gesellschaft Kassel sind:

1. die Mitgliederversammlung, die als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann, und
2. der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während einer Amtsperiode mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden¹,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und verwaltet ihr Vermögen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Geschäftsstellenleiter führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, und zwar für je 100 Mitglieder ein Beiratsmitglied, maximal zehn Beiräte.

Die Beiräte haben nicht die Rechte von Vorstandsmitgliedern. Sie beraten den Vorstand, insbesondere bezüglich des Vortragsprogramms.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens einundzwanzig Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Die Unterschrift unter der Einladung kann auf mechanische Weise vervielfältigt oder mit Schreibmaschine geschrieben sein.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

¹ Alle männlichen Bezeichnungen für Personen in dieser Satzung gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, beauftragt der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung.

Bei den Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Rechte des Vorsitzenden wahrnimmt.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Bestellung von Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichts,
4. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
5. Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 8

Einrichtung einer (Zu-) Stiftung

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur nachhaltigen finanziellen Unterstützung der Aufgaben der Goethe-Gesellschaft Kassel eine zweckgebundene Stiftung oder eine Zustiftung bei der „Kasseler Bürgerstiftung“ einrichten, deren laufende Erträge der Goethe-Gesellschaft Kassel zufließen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 1/3 aller persönlichen Mitglieder der Goethe-Gesellschaft Kassel beschlossen werden.

Das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das bei der Auflösung nach Erledigung aller Verbindlichkeiten etwaig verbleibende Vermögen soll der „Goethe-Gesellschaft in Weimar“ zugewiesen werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.